

**Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht  
Institut für Finanzrecht**

**Univ. Prof. Dr. Hanns F. Hügel**  
**Univ. Prof. Dr. Sabine Kirchmayr**  
**SC Univ. Prof. DDr. Gunter Mayr**  
**Univ. Prof. Dr. Friedrich Rüffler, LL.M.**  
**Univ. Prof. Dr. Ulrich Torggler, LL.M.**

**23. Seminar**

**Aktuelle Entwicklungen im  
Unternehmens- und Steuerrecht**

**Sommersemester 2016**

Das Seminar findet zu den angegebenen Terminen jeweils am Mittwoch in der Zeit von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr im Hörsaal U 11 (Untergeschoss), Juridicum, Universität Wien, Schottenbastei 10-16, 1010 Wien, statt.

Die Teilnahme ist kostenlos, eine Anmeldung nicht erforderlich.

Änderungen des Seminarprogramms werden durch Email sowie unter

- [www.bpv-huegel.com](http://www.bpv-huegel.com) (News)
- [www.univie.ac.at/finanzrecht](http://www.univie.ac.at/finanzrecht)
- [wirtschaftsprivatrecht.univie.ac.at](http://wirtschaftsprivatrecht.univie.ac.at)

bekannt gemacht. Dort sind auch Seminarunterlagen veröffentlicht.

Falls Sie die Zusendung des Programms wünschen, senden Sie bitte ein Email an [hanns.f.huegel@bpv-huegel.com](mailto:hanns.f.huegel@bpv-huegel.com), [sabine.kirchmayr@univie.ac.at](mailto:sabine.kirchmayr@univie.ac.at), [friedrich.rueffler@univie.ac.at](mailto:friedrich.rueffler@univie.ac.at) oder [ulrich.torggler@univie.ac.at](mailto:ulrich.torggler@univie.ac.at).

**9. März                    Grenzüberschreitende Verschmelzungen und Einbringungen nach dem AbgÄG 2015**

Mit dem AbgÄG 2015 wird im EStG wie im UmgrStG ein neues Entstrickungskonzept verankert. Im Seminar werden die Auswirkungen beleuchtet, die sich daraus für grenzüberschreitende Verschmelzungen und Einbringungen ergeben. Dies betrifft va den Übergang vom bisherigen „Nichtfestsetzungs-“, zum „Ratenzahlungskonzept“. Ferner wurde die Verjährung für „Alttransaktionen“ rückwirkend geändert.

Dazu: *Schlager/Titz*, Ertragsteuerliche Änderungen im AbgÄG 2015, RWZ 2015, 375; *Mayr/Mair*, Grenzüberschreitende Verschmelzungen und Einbringungen nach dem AbgÄG 2015, RdW 2016, 72.

Referentinnen:                    Dr. Elisabeth Titz, BMF  
  Dr. Isabella Mair, Notariat Mag. Michael Platzer  
Diskussion mit:                    SC Univ. Prof. DDr. Gunter Mayr, BMF+Universität Wien  
  Univ. Prof. Dr. Hanns F. Hügel, Universität Wien

**16. März Strafrechtsänderungsgesetz 2015: zivilrechtliche Organhaftung und Einführung der Business Judgment Rule / „Entschärfung“ der Organuntreue nach § 153 StGB**

Kein Straftatbestand stand in den letzten Jahren derart in Diskussion wie jener des § 153 StGB. Mit 01.01.2016 (Strafrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl 2015/112) wurde dieser nun einer „präzisierenden“ Neuregelung unterworfen. Die Einführung der Business Judgment Rule als Maßstab der strafrechtlichen Missbrauchsprüfung dient der Präzisierung des Handlungsunwerts dieser Strafbestimmung und sollte eine grundlegende Entschärfung der auch medial stark kritisierten Bestimmung herbeiführen. Inwieweit eine derartige Umsetzung tatsächlich zu erwarten ist und in welchen Bereichen durch die Einführung neuer Begrifflichkeiten zusätzliche Fragen auftreten, gilt es zu beleuchten.

Mit 01.01.2016 ist in Österreich aber auch für die zivilrechtliche Beurteilung eine Business Judgment Rule nationalen Zuschnitts in Kraft getreten: Demnach handelt ein Mitglied es Leitungorgans jedenfalls im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, wenn es sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Die Bestimmung will die Gefahr einer Haftung für das Eingehen unternehmerischer Risiken eingrenzen, um die Risikobereitschaft des Leitungorgans und damit das unternehmerische Potential nicht einzudämmen. Führt eine unternehmerische Entscheidung des Leitungorgans zu einem Schaden der Gesellschaft, stellt sich nämlich unmittelbar die Frage nach der Verantwortlichkeit und einer etwaigen Haftung. Wenn sich das unternehmerische Risiko verwirklicht hat, sollen aber nicht die Mitglieder des Leitungorgans für daraus resultierende Verluste aufkommen, sondern die Gesellschaft selbst.

Dazu: *Eckert/Spini/Wess*, Neuregelung des § 153 StGB und Auswirkungen auf die Praxis, ZWF 6/2015, 258; *Kert/Kommenda*, Untreue neu nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015, ÖZW (in Druck); *Huber*, Organuntreue (2012); *Hinterhofer*, Praxishandbuch Untreue (2015); *Karollus*, Unternehmerische Ermessensentscheidungen und Business Judgment Rule aus primär gesellschaftsrechtlicher Sicht mit besonderem Blick auf Versicherungsunternehmen, VR 2015 H 10, 23; *J. Reich-Rohrwig/Zimmermann*, Strafrechtsänderungsgesetz 2015 setzt die Business Judgment Rule um, *ecolex* 2015, 677; *G. Schima*, Reform des Untreuetatbestands und Business Judgment Rule im Aktien- und GmbH-Recht, *GesRZ* 2015, 286; *Told*, Business Judgment Rule und ihre Anwendbarkeit in Österreich, *GES* 2015, 60; *Told*, Business Judgment Rule: A Generally Applicable Principle? *EBLR* 2015, 713; *Kodek*, Aktuelle Fragen der Organhaftung im Gesellschaftsrecht, in *Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit*, Jahrbuch 2011, 119; *Lutter*, Die Business Judgment Rule in Deutschland und in Österreich, *GesRZ* 2007, 79; *Houlubek*, Business Judgment Rule und Privatwirtschaftsverwaltung, in *FS Nowotny* (2015) 343.

Referentinnen: Dr. Nina Huber, Doralt Seist Csoklich  
Dr. Julia Told, Graf & Pitkowitz  
Diskussion mit: Univ. Prof. Dr. Friedrich Ruffler, Universität Wien

**23. März [Osterferien: kein Seminar]**

**30. März [Osterferien: kein Seminar]**

**6. April ErbRÄG 2015: Privatstiftung und Pflichtteilsrecht**

Die Übertragung von Vermögen auf eine Stiftung gilt als unentgeltliche Zuwendung, die nach gegenwärtigem Erbrecht der Pflichtteilerhöhung im Wege der Schenkungsanrechnung unterliegt. Vor allem die Gründung einer Unternehmensstiftung durch Übertragung werthaltiger Anteile an einem Familienunternehmen führt somit zu einem Konflikt der Stiftungsgründung mit den pflichtteilsrechtlich geschützten Interessen der Nachkommen und des Ehegatten des Stiflers. Nach geltendem Recht lässt sich dieser Konflikt durch Pflichtteilsverzicht, Erbringung des Vermögensopfers und Ablauf der 2-Jahresfrist des § 785 Abs 3 Satz 2 ABGB aF oder durch Einräumung von Begünstigtenstellungen als Pflichtteilsdeckungen bewältigen. All dies ist jedoch mit erheblicher Rechtsunsicherheit verbunden. Stichworte: Voraussetzungen des Vermögensopfers, generelle Anforderungen an die Pflichtteilsdeckung und Werthaltigkeit einer Begünstigtenstellung.

Das ErbRÄG 2015 unternimmt verdienstvoller Weise den Versuch, diese Fragen zu klären: Zunächst trifft es in Fortführung der fortschrittlichen OGH-Judikatur eine klare Regelung der allgemeinen Anforderungen an pflichtteilsdeckende Zuwendungen. Die Voraussetzungen des Vermögensopfers werden immerhin in den Gesetzeserläuterungen spezifiziert. Eine umfassende Regelung der Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen berücksichtigt auch die Vermögenswidmung an eine Privatstiftung sowie die Einräumung von Begünstigtenstellungen (§ 781 Abs 2 ABGB nF).

Dazu: *Aichberger-Beig*, Erbrechtliche und pflichtteilsrechtliche Konsequenzen der vorweggenommenen Erbfolge, in *Gruber/Kalss/Müller/Schauer* (Hrsg), Erbrecht und Vermögensnachfolge 60; *N. Arnold*, Privatstiftung und Pflichtteilsrecht – Änderungen durch das ErbRÄG 2015 und die EU-ErbVO, *GesRZ* 2015, 346; *Giller*, Die Gestaltbarkeit der Pflichtteilsdeckung, *JEV* 2014, 14; *Giller*, Die Hinterlassung des Pflichtteils, in *Gruber/Kalss/Müller/Schauer* (Hrsg), Erbrecht und Vermögensnachfolge 556; *V. Hügel*, Stiftungsgestaltungen und Umgehung des Pflichtteilsrechts, *ZfS* 2008, 108; *B. Jud*, Privatstiftung und Pflichtteilsdeckung, *FS Welser* (2004) 369; *Hügel/Aschauer*, Pflichtteilsrecht und Unternehmensbewertung bei der Gründung von Unternehmensstiftungen, in: *Barth/Pesendorfer* (Hrsg), ErbRÄG 2015 (im Druck); *Klampfl*, Privatstiftung und Pflichtteilsrecht nach der Erbrechtsreform 2015, *JEV* 2015, 120; *Rabl*, Erbrechtsreform 2015 – Pflichtteilsrecht neu, *NZ* 2015, 321; *Rabl*, Das ErbRÄG 2015 in *Rabl/Zöchling-Jud* (Hrsg), Das neue Erbrecht (2015) 1; *Schauer*, Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen, in *Barth/Pesendorfer* (Hrsg), ErbRÄG 2015 (im Druck); *Schauer*, Pflichtteilsrecht einschließlich Gestaltung der Pflichtteilsdeckung in *Deixler-Hübner/Schauer* (Hrsg), Erbrecht NEU (im Druck); *Schauer*, Privatstiftung und Erbrecht, in *Gassner/Göth/Gröhs/Lang*, Privatstiftungen – Gestaltungsmöglichkeiten in der Praxis 15; *Schauer*, Privatstiftung und Pflichtteilsrecht, *NZ* 1993, 251.

Impulsreferate: Univ. Prof. Dr. Hanns F. Hügel, Universität Wien  
Univ. Prof. Dr. Martin Schauer, Universität Wien  
Diskussion mit: RA Dr. Nikolaus Arnold, Arnold & Arnold Rechtsanwälte

### 13. April **Controlled Foreign Company-(Hinzurechnungs)Besteuerung versus „Durchgriff“ durch Auslandsgesellschaften nach § 22 BAO / Einkünftezurechnung**

Österreich zählt zu den wenigen Industriestaaten, die keine CFC-Gesetzgebung kennen. Zwar legte das BMF im Jahr 2001 den Entwurf eines österreichischen Außensteuergesetzes vor. Dieser erhielt aber keine guten Kritiken, und er wurde nicht Gesetz. Vielmehr sollte die steuerliche Erfassung insbesondere passiver Einkünfte ausländischer Konzerngesellschaften durch Sondernormen gewährleistet werden (§ 10 Abs 4-6 KStG, § 12 Abs 1 Z 10 KStG). Aufgrund einer weitgehenden, hinsichtlich der Tatbestandsbildung schwer fassbaren und unionsrechtlich (Cadbury Schweppes) problematischen Judikatur des VwGH (Nachweise bei *Zorn* in *FS Doralt* sowie *Stieglitz* in *Fraberger et al*, *Handbuch Konzernsteuerrecht*<sup>2</sup> (2014) 511) überwiegt freilich der keineswegs auf Passiveinkünfte beschränkte „Durchgriff“ durch Auslandsgesellschaften, der überwiegend auf § 22 BAO, manchmal aber auch auf die Einkünftezurechnungslehre gestützt ist.

Die Empfehlung des BEPS-Berichts zur Implementierung bzw Verstärkung einer CFC-Gesetzgebung sowie eine CFC-Regelung im neuesten Vorschlag der EU-Kommission für ein Richtlinie des Rates mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts (COM (2016) 26) sind Anlass, die Auswirkungen einer CFC-Gesetzgebung sowie ihre Vereinbarkeit mit der Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit zu erörtern.

Zusätzlich stellt sich die steuersystematisch wichtige Frage des Verhältnisses (typisierender) Sonder-Missbrauchsbestimmungen (zB § 10 Abs 4 KStG, künftige CFC-Gesetzgebung) zum allgemeinen Missbrauchstatbestand des § 22 BAO.

Anschauungsmaterial und Vertiefung soll dabei ein rechtsvergleichender Blick auf die Hinzurechnungsbesteuerung der §§ 7 ff des deutschen Außensteuergesetzes liefern.

Dazu: *Gassner/Lang/Lechner*, Der Entwurf eines österreichischen Außensteuergesetzes (2001); *Zorn*, Die Zurechnung von Einkünften unter dem Aspekt der Zwischenschaltung von Auslandsgesellschaften, *FS Werner Doralt*, 527; *Haarmann*, Wirksamkeit, Rechtmäßigkeit, Bedeutung und Notwendigkeit der

Hinzurechnungsbesteuerung im AStG, IStR 2011, 565; *Staringer*, BEPS – Was kommt jetzt auf uns zu? SWI 2015, 575; *Benz/Böhmer*, Der aktuelle Stand der steuerpolitischen Vorhaben der G20, IStR 2015, 380; SWI 2015, 575, *Stieglitz*, § 22 BAO und Unionsrecht: Auslandsgesellschaften in Niedrigsteuerländern – Grenzen der Missbrauchsbekämpfung, in: *Fraberger et al*, Handbuch Konzernsteuerrecht<sup>2</sup> (2014) 511.

Impulsreferat: RA Univ. Prof. Dr. Hanns F. Hügel  
Diskussion mit: RA/WP/StB Prof. Dr. Wilhelm Haarmann, Linklaters  
Frankfurt  
SC Univ. Prof. DDr. Gunter Mayr, BMF+Universität Wien

**20. April** [vorläufig frei]

**27. April** **Reformbedarf beim Börsenrückzug?**

Das sog Delisting ist im österreichischen Börserecht bislang nur rudimentär geregelt. § 83 Abs 4 BörseG sieht den Rückzug aus dem geregelten Freiverkehr auf Antrag vor und normiert lediglich eine Pflicht zur Vorabinformation. Für den amtlichen Handel verneint VwGH 2014/02/0033 die Möglichkeit eines Rückzugs auf Antrag. Das rechtsvergleichende Bild ist uneinheitlich: Die britische FCA hat 2014 die Minderheitenrechte beim Delisting an der London Stock Exchange gestärkt, der deutsche Gesetzgeber mit Ende 2015 das BörsG novelliert, um in Reaktion auf die *Frosta-E* des BGH, die weder Mitbestimmungs- noch Abfindungsrechte vorsieht, den Schutz des Streubesitzes beim Rückzug aus dem Geregelten Markt zu sichern. Auch der österreichische Gesetzgeber denkt über eine Regelung nach.

Zur Rechtslage in Österreich: VwGH 2014/02/0033 ÖBA 2015/173 (*Dollenz*); *Kalss/Oppitz/Zollner*, Kapitalmarktrecht – System<sup>2</sup> (2015) § 26; *Limberg*, „Nichts wie weg!“ – Delisting auch im Amtlichen Handel? *ecolex* 2015, 847; zur Reform in Deutschland: BVerfG BvR 3142/07, 1 BvR 1569/08 NZG 2012, 826; BGH II ZR 26/12 NZG 2013, 1342 - *Frosta*; *Bayer*, Delisting: Korrektur der *Frosta*-Rechtsprechung durch den Gesetzgeber, NZG 2015, 1169; *Brellochs*, Der Rückzug von der Börse nach „*Frosta*“, AG 2014, 633; *Klöhn*, Delisting – Zehn Jahre später, NZG 2012, 1041; *Koch/Harnos*, Die Neuregelung des Delistings zwischen Anleger- und Aktionärsschutz, NZG 2015, 729; *Mense/Klie*, Neues zum Going Private – Praxisfragen zur aktuellen Rechtslage zum Delisting, DStR 2015, 2782; zur Reform im Vereinigten Königreich: *Maume*, The Parting of the Ways: Delisting Under German and UK Law, 16 EBOR 2015, 255; *Pils/Knoll*, Delisting und Börsenkurs, DB 2016, 181, *Kocher/Seiz*, Das neue Delisting nach § 39 Abs 2-6 BörsG, DB 2016, 153.

Impulsreferate: Prof. Dr. Rüdiger Veil, Bucerius Law School Hamburg  
LStA Hon.-Prof. Dr. Sonja Bydlinski  
Diskussion mit: Univ. Prof. Dr. Martin Winner, Übernahmekommission /  
Wirtschaftsuniversität Wien  
Univ.-Prof. Dr. Ulrich Torggler, LL.M., Universität Wien

**4. Mai** **BEPS: Steuerpolitische Vorhaben der G20 / RL-Vorschläge der Kommission vom 28.01.2016 zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken**

Als Folge der auch in den Tagesmedien erörterten Gewinnverlagerungen durch IT-Konzerne und andere „aggressive“ Steuerplanungen haben OECD und G20-Staaten einen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewinnverlagerungen und der Erosion von Steuerbemessungsgrundlagen – den BEPS-Aktionsplan – nach mehr als zwei Jahren intensiver Beratungen im Oktober 2015 vorgelegt. Die Vorschläge umfassen: hybride Gestaltungen, Hinzurechnungsbesteuerung (CFC-Gesetzgebung), Beschränkung des Zinsabzugs, Einschränkung des Steuerwettbewerbs, DBA-Missbrauch, künstliche Vermeidung von Betriebsstätten, Verrechnungspreise, Offenlegungspflichten bei aggressiver Steuergestaltung, Verrechnungspreisdokumentationen und Country-by-Country Reporting, Schiedsverfahren, Abschluss eines multilateralen DBA („multilaterales Instrument“).

Vor wenigen Tagen hat die Europäische Kommission „nachgezogen“ und legte ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von Steuervermeidung umfassend insbesondere den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Vorschriften zur Bekämpfung von

Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts vor: COM (2016) 23, 24, 25, 26, 271.

Zu BEPS: *Benz/Böhmer*, Der aktuelle Stand der steuerpolitischen Vorhaben der G20, IStR 2015, 380; *Ditz/Pinkernell/Qulitzsch*, BEPS-Reformvorschläge zu Lizenzgebühren und Verrechnungspreisen bei immateriellen Wirtschaftsgütern aus Sicht der Beratungspraxis, IStR 2014, 45; *Kahlenberg/Kopec*, Unterkapitalisierungsvorschriften in der EU – eine Analyse im Vorfeld des OECD-Berichts zur Maßnahme 4 des BEPS-Aktionsplans, IStR 2015, 84; *Kollruss*, Missbrauchsregelungen und doppelt ansässige Tochterkapitalgesellschaften, SWI 2016, 34; *Krauß*, EU-BEPS – Aktionsplan für eine faire und effiziente Unternehmensbesteuerung in der EU, IStR 2016, 59; *Lang*, „Aggressive Steuerplanung“ – Eine Analyse der Empfehlung der Europäischen Kommission, SWI 2013, 62; *Lappé/Schmidtke*, Praxisrelevante Fragestellungen im Zusammenhang mit der Einführung des Country-by-Country Reportings, IStR 2015, 693; *Matkovits/Polster*, Empfehlungen der OECD zur Zinsabzugsbeschränkung – Auswirkungen auf Österreich, SWI 2016, 2; *Piltz*, BEPS und das staatliche Interesse, IStR 2015, 529; *Scherleitner/Dolezel/Rasner*, Mögliche Auswirkungen von BEPS-Action 6 auf die österreichische Abkommenspraxis, SWI 2016, 9; *Schmidtke*, Maßnahme 8 des BEPS-Aktionsplans – Der Fremdvergleichsgrundsatz und BEPS, IStR 2015, 120; *Matkovits/Polster*, Empfehlungen der OECD zur Zinsabzugsbeschränkung, SWI 2016, 2; *Scherleitner/Dolezel/Rasner*, Mögliche Auswirkungen von BEPS-Action 6 auf die österreichische Abkommenspraxis, SWI 2016, 9; *Staringer*, BEPS – Was kommt jetzt auf uns zu? SWI 2015, 575.

Zur Praxis der Gewinnverlagerung: *Langkau/Rubart*, Base Erosion und Profit Shifting – Eine empirische Untersuchung der Gewinnverlagerung deutscher multinationaler Konzerne, IStR 2013, 660; *Richter/Honthheim*, Double Irish with a Dutch Sandwich: Pikante Steuergestaltung der US-Konzerne, DB 2013, 1260; *Pinkernell*, Das Steueroasen-Dilemma der amerikanischen IT-Konzerne, IStR 2013, 180;

Referenten: Univ. Prof. Dr. Georg Kofler, LL.M., Universität Linz  
RA Dr. Sebastian Benz, LL.M., Linklaters, Düsseldorf  
Diskussion mit: SC Univ. Prof. DDr. Gunter Mayr, BMF+Universität Wien

## 11. Mai **Zum Haftungsausschluss nach § 38 Abs 4 UGB und zur Haftung nach § 1409 ABGB**

Unlängst hat der OGH wichtige und für die M&A-Praxis richtungsweisende Aussagen über die Haftung des Unternehmenserwerbers nach § 38 Abs 4 UGB und § 1409 ABGB getätigt. Namentlich erfordere ein genereller Haftungsausschluss iSd § 38 Abs 4 UGB nicht die Aufführung der einzelnen Verbindlichkeiten in der Firmenbucheintragung; bei einem teilweisen Ausschluss der Erwerberhaftung reiche die Eintragung eines Verweises auf ein in der Urkundensammlung enthaltenes Verzeichnis. Die zwingende Haftung gem § 1409 ABGB sei durch den Verkehrswert des Unternehmens begrenzt, wobei der OGH ersatzweise den Kaufpreis heranzieht.

Dazu OGH 8 Ob 2/15z, GesRZ 2015, 319 (*U. Torggler*); *Fellner/Melber*, Haftungsausschluss gemäß § 38 UGB und Haftungsgrenze in Anwendung des § 1409 ABGB, ÖBA 2015, 712; *Brugger*, Erwerberhaftung nach § 38 UGB und § 1409 ABGB, NZ 2015/72; *Canaris*, Rechtspolitische Konsequenzen aus der geplanten Abschaffung von § 419 BGB für § 25 HGB, ZIP 1989, 1161; *Möschel* in Münchener Kommentar zum BGB<sup>4</sup> (2003) § 419 Rz 3 ff; *Rüffler/Told*, Übergang eines Bankbetriebs und Ausschluss der Haftung für einen Teil der Verbindlichkeiten, GES 2014, 494.

Impulsvorträge: RA MMag. Dr. Markus Fellner, Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH (fwp)  
Univ.-Prof. Dr. Ulrich Torggler, LL.M., Universität Wien  
Diskussion mit: Univ.-Prof. Dr. Hanns F. Hügel, bpv Hügel Rechtsanwälte  
+ Universität Wien

## 18. Mai **Anteilsvereinigung neu in der GrEST**

Mit dem StRefG 2015/16 (BGBl I 2015/118) wurde im GrESTG per 1.1.2016 der Tatbestand der Anteilsvereinigung (§ 1 Abs 3 GrESTG) geändert und ein neuer Tatbestand für Anteilsübertragungen bei Personengesellschaften (§ 1 Abs 2a GrESTG) eingeführt. Während in der Vergangenheit die Anteilsvereinigung entweder mit der Zurückbehaltung von

Zwerganteilen oder mit Treuhandkonstruktionen vermieden werden konnte, ist dies seit dem 1.1.2016 nicht ohne weiteres möglich. Daher gewinnt die Anteilsübertragung und Anteilsvereinigung (wieder) an Bedeutung und rückt in den Fokus der steuerrechtlichen Überlegungen bei der Übertragung von Anteilen an Kapital- oder Personengesellschaften mit inländischem Grundstücksbesitz. Im Rahmen des Vortrages sollen Zweifelsfragen iZm der Anteilsübertragung sowie Anteilsvereinigung diskutiert werden, wie beispielsweise: Die Konkurrenz der Tatbestände § 1 Abs 1 Z 2 und 2a bzw Abs 3 GrEStG, der Anteilsbegriff, die Fünfjahresfrist bei der Anteilsübertragung und wie der Kauf sowie Verkauf von Grundstücken innerhalb der Fünfjahresfrist auswirkt, ob bzw wann die mehrfache Verwirklichung der Anteilsvereinigung möglich ist und schließlich wie Anteilsverschiebungen innerhalb einer Unternehmensgruppe grunderwerbsteuerlich zu beurteilen sind.

Dazu: *Kirchmayr/Achatz*, Steuerfalle Anteilsvereinigung NEU? taxlex 2015, 269; *Schimmer/Stückler*, Anteilsvereinigungen und –übertragungen nach dem Steuerreformgesetz 2015/2016, ÖStZ 2015, 465; *Hirschler/Schimmer*, Anteilsvereinigung und –übertragung nach § 1 Abs 2a GrEStG und § 1 Abs 3 GrEStG bei Umgründungsvorgängen nach dem StRefG 2015/16, ÖStZ 2015, 690; *Thunshirn*, Steuerreform 2015/2016: GrESt, ecolex 2015, 732; *Bodis/Varro*, GrESt neu: Anteilsübertragung und Anteilsvereinigung (§ 1 Abs 2a und 3 GrEStG), RdW 2016, 55.

Referenten: Univ. Ass. Dr. Daniel Varro, Universität Wien  
Dr. Andrei Bodis, BMF  
Diskussion mit: StB Univ. Prof. Dr. Sabine Kirchmayr, Universität Wien

## 25. Mai **Dritthaftung von Experten am Kapitalmarkt**

Die schadenersatzrechtliche Verantwortlichkeit kapitalmarktrechtlicher Informationsintermediäre (wie Abschlussprüfer, Prospektkontrolloren, Ratingagenturen oder Stimmrechtsberater) ist angesichts der jüngsten Finanzkrise eine hochaktuelle Problematik, die auch die österreichischen Gerichte immer wieder beschäftigt („Investorenklagewelle“). Der Rechtsanwender ist bei diesem Thema mit mehreren sondergesetzlichen Haftungsvorschriften konfrontiert (vgl insb KMG, UGB, EU-RatingagenturenVO idF ABl L 2013/146, 1). Diese müssen für die Beurteilung unregelter Sachverhalte in ein stimmiges Gesamtkonzept gebracht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber seit jeher die Haftung von Experten gegenüber Dritten (= Nicht-Vertragspartnern) gerade im Kapitalmarktrecht durch unterschiedliche Mechanismen beschränkt, um einer Haftungsausuferung vorzubeugen. Dem steht eine zum Teil recht haftungsfreundlich Haltung in Teilen von Literatur und Judikatur gegenüber.

Eine Woche vor dem Seminar wird auf den oben (Seite 1) genannten Internet-Seiten ein Thesenpapier des Referenten veröffentlicht.

Dazu: OGH 1 Ob 71/14v RdW 2015, 715 = ecolex 2015, 649 (*Wilhelm*); 4 Ob 249/14t ÖBA 2015, 665 (*Apathy*); 3 Ob 230/12p ÖBA 2013, 606; 10 Ob 69/11m ÖBA 2012, 621; 5 Ob 262/01t ÖZW 2002, 88 (*Artmann*) *Rieger Bank*; 7 Ob 513/96 JBl 1997, 524 (*Harreter* 674); BGH III ZR 156/13 AG 2014, 710; III ZR 245/96 NJW 1998, 1948; *Artmann*, Die Haftung des Abschlussprüfers für Schäden Dritter, JBl 2000, 623; *Canaris*, Die Reichweite der Expertenhaftung gegenüber Dritten, ZHR 163 (1999) 206; *Dutta*, Die neuen Haftungsregeln für Ratingagenturen in der Europäischen Union, WM 2013, 1729; *Graf*, Unautorisierte Eigenwerbung mit fehlerhaften Ratings – Haftet die Ratingagentur? JBl 2012, 210; *Kalss*, Die rechtliche Grundlage kapitalmarktbezogener Haftungsansprüche, ÖBA 2000, 641; *Kalss*, Die Haftung des Abschlußprüfers gegenüber Gläubigern, Gesellschaftern und Anlegern, ÖBA 2002, 187; *Kalss/Oppitz/Zollner*, Kapitalmarktrecht – System<sup>2</sup> (2015) insb §§ 9, 12, 28; *Kamer*, Zur Haftung von Rating-Agenturen, ÖBA 2010, 587; *Karollus*, Die Haftungshöchstgrenze bei der Dritthaftung des Abschlussprüfers de lege lata und de lege ferenda, RdW 2006, 389; *Koziol*, Die Konkurrenz zwischen allgemeinem Zivilrecht, KMG und BörseG bei der Prospekthaftung, ÖBA 1992, 886; *Schwarz*, Institutionelle Stimmrechtsberatung (2013) 284 ff; *U. Torggler*, Unbeschränkte Dritthaftung des Abschlussprüfers? wbl 2001, 545; *Welser*, Prospektkontrolle und Prospekthaftung nach dem KMG, ecolex 1992, 301; *J. Zehetner*, Dritthaftung des Abschlussprüfers, ÖZW 2013, 78.

Referent: Univ.-Ass. Mag. Andreas Baumgartner, Universität Wien  
Diskussion mit: Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss, LL.M., WU Wien  
Univ. Prof. Dr. Ulrich Torggler, LL.M., Universität Wien

## 1. Juni Einlagenrückzahlung neu und Umgründungen

Mit dem StRefG 2015/16 und dem AbgÄG 2015 ist die Einlagenrückzahlung nach § 4 Abs 12 EStG geändert worden. Das nunmehrige Wahlrecht setzt voraus, dass der Einlagenstand bzw der Stand der Innenfinanzierung positiv sind. Bei Umgründungen stellt sich ua die Frage, welche Auswirkungen sich auf die Innenfinanzierung ergeben. Dies soll im Wege einer Verordnung festgelegt werden. Im Seminar werden nach einem kurzen allgemeinen Überblick die Besonderheiten für Umgründungen anhand von Praxisbeispielen erörtert.

Dazu: *Schlager/Titz*, Ertragsteuerliche Änderungen im AbgÄG 2015, RWZ 2015, 375; *Zöchling/Walter/Strimitzer*, Einlagenrückzahlung neu und Umgründungen, SWK 2015, 1591; *Kofler/Marschner/Wurm*, Neukonzeption der Einlagenrückzahlung sowie Zweifelsfragen, SWK 2015, 1581 und 2016, 1; *Kirchmayr*, Sonderfragen der Einlagenrückzahlung: Verluste, Großmutterzuschüsse und Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, in *Kirchmayr/Mayr/Hirschler*, Konzernsteuerhandbuch 2015 (erscheint im April); *Lachmayer*, Einlagenrückzahlungen in *Kirchmayr/Mayr/Hirschler*, Konzernsteuerhandbuch 2015 (erscheint im April); *Zöchling*, Einlagenrückzahlungen neu und Umgründungen, in *Kirchmayr/Mayr/Hirschler*, Konzernsteuerhandbuch 2015 (erscheint im April); *Mayr/Schlager/Zöchling* (Hrsg), Handbuch Einlagenrückzahlung, Linde (erscheint im Mai).

Referent: Mag Christoph Schlager, BMF  
Diskussion mit: StB DDr. Hans Zöchling, KPMG  
SC Univ. Prof. DDr. Gunter Mayr, BMF + Uni Wien

## 8. Juni [vorläufig frei]

## 15. Juni Update Einlagenrückgewähr / verdeckte Ausschüttungen – Gesellschaftsrecht/Steuerrecht?

Das Thema Verbot der Einlagenrückgewähr und verdeckte Ausschüttungen ist im Steuerrecht wie im Gesellschaftsrecht ein Dauerthema der Beratungspraxis und der Wissenschaft. Der OGH überrascht mitunter mit Entscheidungen, wie der bekannten Entscheidung zum Up-Stream-Merger (6 Ob 48/12w), die zwar im Ergebnis richtig sein mag, in der Begründung aber Finanzierungen über eine Kapitalgesellschaft an sich in Frage stellt. Im steuerlichen Bereich werden die Erk des VwGH zur Direktvorschreibung der KEST an den Empfänger und zu Verrechnungskonten des Gesellschafters sowie die jüngsten legislatischen Entwicklungen im Bereich von verdeckten Ausschüttungen besprochen.

Das Seminar behandelt die aktuelle Entwicklung in beiden Rechtsgebieten.

Dazu: *Hügel*, Geschäftschancen und Konzernsynergien – Zugleich ein Beitrag zur verdeckten Gewinnausschüttung im Gesellschafts- und Steuerrecht, in *Grubler/Rüffler* (Hrsg) Gesellschaftsrecht Wettbewerbsrecht Europarecht, FS Koppensteiner I (2006) 11; *Hügel*, Verdeckte Gewinnausschüttung und Drittvergleich im Gesellschafts- und Steuerrecht, in *Kalss/Torggler* (Hrsg) Einlagenrückgewähr, 2. Wiener Unternehmensrechtstag (2014) 19; *Karollus* in *Leitner*, Handbuch verdeckte Gewinnausschüttungen<sup>2</sup>; *Kirchmayr-Schliesselberger* in *Leitner*, Handbuch verdeckte Gewinnausschüttungen<sup>2</sup>; *Reich-Rohrwig*, Grundsatzfragen der Kapitalerhaltung; *Kirchmayr/Zorn*, Kapitalertragsteuer bei verdeckten Ausschüttungen aus Schwarzumsätzen der GmbH, SWK 20-21/2015, 974; *Zorn*, Forderung am Verrechnungskonto oder verdeckte Ausschüttung ?, SWK 12/2015, 577; *Kirchmayr*, Sonderfragen der Einlagenrückzahlung: Verdeckte Ausschüttungen, Verluste, Großmutterzuschüsse und Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln in *Kirchmayr/Mayr/Hirschler*, Konzernsteuerhandbuch 2015, in Druck.

Referenten: StB Univ. Prof. Dr. Sabine Kirchmayr, Universität Wien  
Univ. Prof. Dr. Friedrich Rüffler, Universität Wien